

**Satzung des Immobilienverwaltungszweckverbandes
Gangelt-Geilenkirchen-Selkant
vom**

Präambel

Die Stadt Geilenkirchen und die Gemeinden Gangelt und Selkant haben in Form des Förderschulzweckverbandes Gangelt-Geilenkirchen-Selkant über viele Jahre die Schulträgerschaft der Mercatorschule Gangelt, einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, wahrgenommen. Zum 1. August 2015 hat der Kreis Heinsberg die Trägerschaft dieser Förderschule übernommen.

Die Stadt Geilenkirchen und die Gemeinden Gangelt und Selkant als Verbandsmitglieder des Zweckverbandes wollen die bisherige Zusammenarbeit fortsetzen und den Zweckverband – mit neuen Aufgaben – fortführen. Daher ist eine Neufassung der Verbandssatzung zu beschließen.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom folgende neue Satzung beschlossen:

**§ 1
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Stadt Geilenkirchen und die Gemeinde Gangelt und Selkant.

**§ 2
Name und Sitz**

Der Zweckverband trägt den Namen „Immobilienverwaltungszweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selkant“. Er hat seinen Sitz in Gangelt.

**§ 3
Aufgaben**

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

Verwaltung, Vermarktung und Betrieb der verbandseigenen Gebäude einschließlich aller zugehörigen Servicefunktionen (z.B. Bewirtschaftung, Hausmeister).

**§ 4
Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstandsvorsteher

§ 5

Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus elf Mitgliedern. Von ihnen wählt die Stadt Geilenkirchen fünf Mitglieder, die Gemeinde Gangelt drei Mitglieder und die Gemeinde Selfkant drei Mitglieder.
- (2) Für jedes Mitglied der Versammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder der Versammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Versammlungsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Versammlungsmitgliedes gewählt. Die Mitglieder der Versammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Versammlung zu wählen. War der Ausscheidende im Wege der Verhältniswahl gewählt, so bestimmt die Gruppe, die ihn zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
- (5) Für die Dauer ihrer Wahlzeit wählt die Versammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

§ 6

Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Beitritt und Ausscheiden von Versammlungsmitgliedern und
 - g) Auflösung des Verbandes
- (2) Die Versammlung entscheidet ferner über Angelegenheiten des Verbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung

handelt oder die Verbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Vorstandsvorsteher überträgt.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Zahl der Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 der Satzung anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält.
- (3) Beschlüsse über die Änderung bzw. Neufassung der Satzung und über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und das Recht zur einseitigen Kündigung sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 GkG).
- (4) Für Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 Gemeindeordnung NRW entsprechend.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 Gemeindeordnung NRW gelten entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuladen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Sie tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher fest. Die Hauptverwaltungsbeamten oder von ihnen bestimmte Vertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung berechtigt.

- (2) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (4) Für die Angelegenheiten, die der Wahrung der Vertraulichkeit bedürfen, wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftssachen,
 - c) Auftragsvergaben und
 - d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW).

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder den Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes. Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW entsprechend Anwendung. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Soweit für die Angelegenheiten des Verbandes nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Verbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Der Verbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Zahlungsabwicklung des Zweckverbandes seiner Verwaltung bedienen.
- (4) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher oder dem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 10 Tariflich Beschäftigte

- (1) Der Zweckverband kann tariflich Beschäftigte beschäftigen.
- (2) Für die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis als tariflich Beschäftigter gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl in der Verbandsversammlung übernommen, soweit keine anderweitige Regelung getroffen wird. Die §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz sind zu beachten.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Nach §§ 8 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sind die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Haushaltswirtschaft nach der Gemeindehaushaltsverordnung NRW für Zweckverbände sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat alljährlich rechtzeitig eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Verbandes werden von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

von der Gemeinde Gangelt	21 %
von der Gemeinde Selfkant	20 %
von der Stadt Geilenkirchen	59 %
- (4) Auf die in der Haushaltssatzung festgelegte Verbandsumlage leisten die Verbandsmitglieder am 1. eines jeden Kalendervierteljahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes.
- (5) Die Verwaltungskosten, die der Gemeinde Gangelt als Geschäftsstelle des Verbandes entstehen, werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von acht Prozent der ordentlichen Aufwendungen des vorausgegangenen Haushaltsjahres veranschlagt und abgegolten.

§ 12 Verwendung von Jahresüberschüssen

Jahresüberschüsse werden nicht an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet, sondern sind, soweit zulässig der Ausgleichsrücklage, und darüber hinaus der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

§ 13 Prüfung der Jahresrechnung

Der Zweckverband richtet kein Rechnungsprüfungsamt ein. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses gem. §§ 101 ff Gemeindeordnung NRW werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der Heinsberger/Geilenkirchener Zeitung vollzogen.

§ 15 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes durch Beschluss der Verbandsversammlung endet die Mitgliedschaft nicht vor Ablauf des Haushaltsjahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt.
- (2) Daneben kann mit einer Kündigungsfrist von vierundzwanzig Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres jedes Verbandsmitglied durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verband aus dem Zweckverband ausscheiden, jedoch frühestens zum 31.12.2020.

§ 16 Auseinandersetzungen

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes gem. § 15 dieser Satzung haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt eine Auseinandersetzungsvereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Berücksichtigung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach folgenden Maßgaben durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen:

Gemeinde Gangelt	21 %
Gemeinde Selfkant	20 %
Stadt Geilenkirchen	59 %

- (3) Kommt eine Auseinandersetzung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aufgrund Kündigung zustande, so bestimmt die Aufsichtsbehörde unter Beachtung der in Absatz 2 festgelegten Prozentsätze den Betrag und dessen Verteilung auf die

verbleibenden Verbandsmitglieder, den diese dem kündigenden Verbandsmitglied unter Berücksichtigung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Verbandes zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zu leisten haben. Das Verhältnis der verbleibenden Verbandsmitglieder zueinander soll nicht verändert werden.

§ 17

Anwendung des Kommunalverfassungsrechtes

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes des Förderschulzweckverbandes Gangel-Geilenkirchen-Selkant vom 23.06.2006 außer Kraft.